

Reiterverein Heidelberg e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „ Reiterverein Heildelheim e. V.“ und hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal, Ortsteil Heildelheim.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung des Reitsportes, die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungsprüfungen, die Erteilung von Pferdepflege- und Reitunterricht, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine mit gleichgerichteten Bestrebungen.

Der Verein widmet sich dem Pferdesport.

Er unterstützt seine Mitglieder bei Zucht und Ausbildung der Pferde.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können alle Einzelpersonen und juristischen Personen, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind erwerben. Bei Minderjährigen ist für den Vereinsbeitritt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Aufnahmeantrages und der Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeitrages. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Begründung nicht erforderlich.

Der Verein hat Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, fördernde (passive) Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres, wird das jugendliche Mitglied ohne weitere Erklärung zum ordentlichen Mitglied.

Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist zu Beginn des Geschäftsjahres möglich.

Mitglieder, die sich um den Pferdesport oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Interessen des Reitervereins Heidelberg e.V. zu fördern,
2. die Vereinsregeln und -ordnungen zu beachten,
3. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und
4. sofern sie aktive Mitglieder sind, die festgesetzten Arbeitsstunden gemäß jeweils aktueller Beitragsordnung abzuleisten und sich über angesetzte Arbeitsdienste zu informieren.
5. die L P 0 und A P 0, die Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des Reiterringes Hügelland, des Reiterbundes und des Landesverbandes anzuerkennen,
6. die Gesetze des Natur -, Tier - und Umweltschutzes zu beachten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind bei Jahresbeginn für das laufende Geschäftsjahr im Voraus fällig. Sie werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 7 Arbeitsstunden

Die Arbeitsstunden sind von den aktiven Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung abzuleisten oder finanziell abzugelten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss kann durch den Verwaltungsrat nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Zugang des schriftlich abgefassten und begründeten Ausschlussbeschlusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Soweit die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigt, wird dieser endgültig.

Der Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsrates hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes für den Verein unzumutbar erscheinen lässt.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung des Reitervereins oder die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zuwiderhandelt,
- b) fälliger Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird,

- c) das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Reitervereins Heildelshelm oder des Pferdesportes erheblich zu schädigen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden alle noch rückständigen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft zieht den Verlust des ideellen Anteils am Vereinsvermögen nach sich.

§ 9 Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassenwart.

Vertretungsberechtigt sind nur zwei dieser Mitglieder gemeinsam.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Führung der Geschäfte, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln berechtigt, den Vereinsmitgliedern Weisungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen zu erteilen.

§ 11 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Kassenwart, dem Pressewart, dem 2. Kassenwart, dem Jugendwart und vier Beisitzern.

Dem Verwaltungsrat dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

Er ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzuzuziehen, wie z. B. einen Aktivensprecher.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu Protokoll zu nehmen und vom Vorsitzenden, sowie mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die innere Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung einer Geschäftsordnung, einer Reitanlagenordnung, einer Stallordnung, die Festsetzung der Termine zu Veranstaltungen sowie die hierzu erforderlichen Vorbereitungen, ferner die Festsetzung der Vereinsfarben und des Reitanzuges.

Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Ordnungen werden durch Aushang in der Reithalle und Veröffentlichen auf der Website des Vereins bekanntgemacht. Sie treten jedoch schon mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Reitervereins Heidelberg.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten und soll im Januar oder Februar eines jeden Jahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat übertragen sind.

Dies sind insbesondere:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts des Verwaltungsrates sowie des Berichts des Kassenprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
4. Neuwahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates nach dem turnusgemäßen Ausscheiden einzelner Mitglieder oder nach Abberufungen.

Es scheiden mit der Wahl des Nachfolgers jeweils aus:

- a) zu der in ungerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Kassier, der Jugendwart und zwei Beisitzer,
 - b) zu der in gerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier, der Pressewart und 2 Beisitzer,
 - c) Wiederwahl ist zulässig.
5. Entscheidungen über die Beitragsordnung mit Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages und der Arbeitsstunden .
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 7. Wahl der zwei Kassenprüfer.
 8. Behandlung von Anträgen.
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Termin und Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Als Einladung gilt ein Anschreiben der Mitglieder mit einfacher Post oder per E-Mail, eine Übergabe durch einen Beauftragten des Verwaltungsrates, die Bekanntmachung im Bruchsaler Amtsblatt oder auf der Web-Site des Vereins.

Das Vereinsmitglied kann sich nicht darauf berufen, die Einladung nicht erhalten zu haben.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die dort erörtert werden sollen, sind dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll, sind bis spätestens 15. Dezember des der Mitgliederversammlung vorhergehenden Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden schriftlich zu richten.

Gehen solche Anträge verspätet ein, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Beschlussanträge, die nach Fertigstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Wahl des Vorstandes (siehe § 9) hat in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.

Die Wahl des Verwaltungsrates kann im Übrigen ebenso wie die anderen Abstimmungen, offen und durch Akklamation erfolgen.

Erhebt ein Vereinsmitglied gegen die offene Abstimmung Widerspruch, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Gewählt ist, wer im Verhältnis zu den Mitbewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht Erschienene behandelt.

Bei der Beschlussfassung außerhalb von Wahlen, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. - Auch in diesen Fällen werden Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht Erschienene behandelt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Soll der Zweck des Vereins geändert oder soll der Verein aufgelöst werden, ist hierzu die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, die innerhalb von 4 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat.

Für die Einberufung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder einen mit Gründen und der vorgesehenen Tagesordnung versehenen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellt, ist diesem Antrag stattzugeben. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass diese binnen 6 Wochen nach Zugang des ordnungsgemäßen Verlangens stattfinden kann.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Beschluss über die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur durch den Verwaltungsrat oder eine vorausgehende Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für die Auflösung des Vereins ist 2/3-Mehrheit erforderlich.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen gewertet. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung hat dies jedoch keinen Einfluss,

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, und die außerordentliche Mitgliederversammlung damit nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.

Solange noch 7 Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er trotz eines entgegengesetzten Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht aufgelöst werden.

Die Bereitschaft, den Verein fortzuführen, ist im Anschluss an den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung gegenüber dem Sitzungsleiter zu erklären, der hierüber eine Niederschrift anfertigt.

Die Mitglieder, die entsprechende Erklärungen abgeben, setzen den Verein fort.

Die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder, die ihre Bereitschaft, den Verein fortzuführen, nicht erklären, erlischt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.

Sollte ein neuer Verein mit gleichgerichteten Bestrebungen später wieder gegründet werden, so ist eventuell noch vorhandenes Vermögen an diesen Verein zu übertragen, wenn er gemeinnützigen Zwecken dient.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, ohne dass dieser fortgeführt wird, bestimmt unter Einhaltung der Vorschriften über die Wahl des Vorstandes zwei Liquidatoren.

Soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, nicht bestimmt, wer das Vereinsvermögen erhalten soll, entscheiden die Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2011 beschlossen.

Sie tritt anstelle der am 26. Februar 2009 beschlossenen Satzung.

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2011.

Bruchsal, den 24.02.2011

1. Vorsitzender: Jugendwart:

2. Vorsitzender: Beisitzer:

Schriftführer: Beisitzer:

1. Kassier: Beisitzer:

2. Kassier: Beisitzer

Pressewart: